

11389/AB
ANDRÄ RUPPRECHTER vom 18.04.2017 zu 11964/J (XXV.GP)

Bundesminister



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0039-RD 3/2017

Wien, am 07. April 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 01.03.2017, Nr. 11964/J, betreffend Hydraulischer Kurzschluss / genehmigte Betriebsarten bei KW Rottau

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 01.03.2017, Nr. 11964/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

In Österreich wurde das System des sog. „hydraulischen Kurzschlusses“ erstmals 1955 im Rahmen des Betriebs des Kraftwerks Kaprun-Oberstufe von Verbund angewandt.

Zu den Fragen 2 und 5:

Der als Pumpregelbetrieb bezeichnete gleichzeitige Turbinen- und Pumpbetrieb erfolgt ebenso wie der sonstige Betrieb des Kraftwerks Malta Hauptstufe im Rahmen der mit Bescheid des BMLF vom 20.07.1965, ZI. 96159/49-99075/64, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung und ist zulässig.

Zu den Fragen 3 und 4:

Entsprechend den dem BMLFUW vorliegenden Informationen wird der Pumpregelbetrieb im Kraftwerk Malta Hauptstufe seit dem Jahr 2009 durchgeführt.



Zu Frage 6:

Hierbei handelt es sich um eine interne, betriebswirtschaftliche Entscheidung der Betreiberin.

Zu den Fragen 7 bis 10 und 13:

Im Zuge der gegenständlichen Anfrage sind dem BMLFUW – auf ausdrückliche Anforderung – erstmals das medizinische Gutachten vom 24.08.2016 sowie die zugrundeliegenden Schallpegelmessungen vom 22.06.2016 zugegangen. Weiters liegt dem BMLFUW ein schalltechnisches Gutachten vom 11.03.2009 vor.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind Lärmpegel und Frequenzniveaus im Pumpbetrieb und im Pumpregelbetrieb („Hydraulischer Kurzschluss“) sehr ähnlich, da das Pumpgeräusch gegenüber der Turbine dominiert.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Betriebes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei, soweit er sich im Rahmen der geltenden Rechtslage bewegt, in erster Linie um eine interne Angelegenheit der Betreiberin handelt. Soweit dem BMLFUW hierzu Informationen vorliegen, wurde das Kraftwerk in den frühen Betriebsjahren vorwiegend als Jahresspeicherwerk mit weitgehend gleichbleibenden Pumpzeiten, überwiegend im Sommer bzw. nachts und an Wochenenden, betrieben. Nunmehr wird das Kraftwerk verstärkt zur Netzregelung eingesetzt, was stärker variierende Pumpzeiten zur Folge hat.

Zu den Fragen 11 und 12:

Zunächst ist hierzu auszuführen, dass nicht jegliche Änderung von Anlagenteilen bewilligungspflichtig und somit in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln ist. Derartige mechanische Veränderungen sind dem BMLFUW nicht bekannt.

Der Bundesminister

